

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für Tauschgeräte von SBB Cargo AG (ABT)

Gültig ab

01.01.2017

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bestimmungen beinhalten die Vorschriften über Tauschgeräte gemäss Ziffer 2.1 der AGB für Gütertransporte in der Schweiz und internationale Gütertransporte der Schweizerischen Bundesbahnen SBB Cargo AG (Transport-AGB), nachstehend SBB Cargo genannt. Die vorliegenden ABG sind damit Bestandteil der Transport-AGB. Die dort festgelegten Bedingungen gehen den Bedingungen der ABT vor.
- 1.2 SBB Cargo hat keine eigenen Tauschgeräte und bietet selber keinen Zug-um-Zug-Austausch von Tauschgeräten an. Um den Kunden dennoch einen effizienten und Ihren Bedürfnissen entsprechenden Tauschgeräteservice anbieten zu können, hat SBB Cargo die Firma Holliger Paletten Logistik AG, CH-5706 Boniswil, Tel. 062 767 80 00, Fax 062 767 80 20. (nachstehend Holpal genannt) mit der Durchführung der Tauschgeräteleistik beauftragt. Die Holpal handelt als Subunternehmer von SBB Cargo. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Tauschgeräte (ABT) gelten für den Fall, dass der Kunde Eigentümer der Tauschgeräte ist.
- 1.3 Die ABT regeln das Verhältnis zwischen SBB Cargo, ihren Tochtergesellschaften und den Kunden von SBB Cargo.
- 1.4 Soweit hierin keine speziellen Regelungen enthalten sind, gelten die Transport-AGB von SBB Cargo in der jeweils beim Abschluss des Frachtvertrags geltenden Fassung. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Individuelle Abreden gehen den Regelungen der AGB und der ABT vor. Damit die Individualabreden Gültigkeit beanspruchen können, müssen sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbart haben.
- 1.5 Der Palettentausch ist möglich:
- ➔ Innerhalb der Schweiz sowie in den Ausland-Verkehren mit den Tochterfirmen von SBB Cargo, resp. SBB Cargo International.
 - ➔ Im internationalen Eisenbahngüterverkehr nur für Sendungen von und nach den Ländern des «Europäischen Palettenpools» der Eisenbahnen.
- 1.6 Dem Europäischen Palettenpool der Eisenbahnen gehören derzeit folgende Länder, bzw. Eisenbahnverkehrsunternehmen dieser Länder an:
- ➔ Deutschland
 - ➔ Österreich
 - ➔ Slowakei
 - ➔ Ungarn
 - ➔ Schweden
 - ➔ Kroatien
 - ➔ Slowenien
 - ➔ Tschechien
 - ➔ Schweiz
- 1.7 Getauscht werden können:
- ➔ Innerhalb der Schweiz
 - ➔ EUR-Flachpaletten
 - ➔ Rahmen
 - ➔ Deckel
 - ➔ Im Internationalen Eisenbahngüterverkehr
 - ➔ EUR-Flachpaletten
 - ➔ Rahmen (nur mit Österreich)

- 1.8 Die auf den Tauschgerätevertrag anwendbaren Qualitätskriterien sind in den Bestimmungen der EPAL festgehalten, vgl. www.epal-pallets.de/de/produkte/tauschkriterien.php

2. Zustandekommen des Palettenaustauschvertrages

- 2.1 Der Auftraggeber bestellt bei SBB Cargo die Tauschgeräte-logistik durch einen entsprechenden Eintrag im Beförderungsauftrag im Rahmen eines Frachtvertrags (vgl. insb. Ziffer 3 Transport-AGB). Mit dem Eintrag im Beförderungsauftrag anerkennt er automatisch die vorliegenden ABT. Er hat zudem dafür zu sorgen, dass seine Vertragspartner die hierin festgehaltenen Verpflichtungen ebenfalls einhalten.
- 2.2 Für die Anzahl und Beschaffenheit der Tauschgeräte im Volltransport übernimmt SBB Cargo keine Haftung.
- 2.3 Mit der Annahme einer Sendung, in der Tauschgeräte zu tauschen sind, erkennt der Empfänger des Volltransportes diese Bedingungen an. Er verpflichtet sich zur fristgerechten Rückgabe der Tauschgeräte in tauschfähigem Zustand an die Holpal.
- 2.4 Verzichtet der Absender auf die Möglichkeit des Tauschs von Tauschgeräten, so unterlässt er den entsprechenden Eintrag im Beförderungsauftrag.
- 2.5 Das Verfahren richtet sich zudem nach der Beilage «Ablaufschema Tauschgeräte» (www.palettenportal.ch), welcher integrierende Bestandteil dieser ABT ist.

3. Tauschverfahren, Tauschgeräte-Kontokorrent

- 3.1 Nach dem Bestelleingang bei SBB Cargo mittels des vorgesehenen Eintrags im Beförderungsauftrag obliegt die operative Palettenabwicklung ausschliesslich Holpal. Diese führt für jeden Kunden ein Tauschgeräte-Kontokorrent (TG-KK). Die Kunden können ihre TG-Saldos und Bewegungen jederzeit auf der Internetplattform der Holpal (www.palettenportal.ch) mit ihrem Passwort aufrufen und ausdrucken. SBB Cargo verschickt keinen Kontoauszug. Das Passwort erhalten die Kunden von Holpal.
- 3.2 Mit der Annahme der Sendung des Absenders wird das TG-KK des Empfängers mit der Anzahl der im Beförderungsauftrag angegebenen Tauschgeräte belastet und dem Absender gutgeschrieben. Dies geschieht mittels EDV-Schnittstelle.
- 3.3 Stellt der Empfänger einer Sendung fest, dass die auf dem Beförderungsauftrag aufgeführten Tauschgeräte nicht mit der Anzahl tatsächlich verladener Tauschgeräte übereinstimmt oder die Tauschgeräte zum Teil beschädigt oder sonst wie nicht tauschfähig sind, erstellt er ein «Zeugnis des Empfängers» und schickt dieses im Original an die Firma Holpal. Aufgrund dieses Zeugnisses werden die Konten entsprechend berichtigt. Wird kein «Zeugnis des Empfängers» erstellt, so gelten die Tauschgeräte als in einwandfreiem Zustand und in der richtigen Anzahl beim Empfänger eingetroffen.
- 3.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, die Holpal mit der kostenpflichtigen Aussortierung, Reparatur und Entsorgung der Tauschgeräte zu beauftragen. Die massgebenden Preise sind bei Holpal zu erfragen.
- 3.5 Weist das Tauschgerätekonto des Sendungsempfängers des Volltransportes zum Monatsende ein Guthaben zugunsten von SBB Cargo aus, ist dieses Konto spätestens 35 Tage nach Übergabe der Tauschgeräte durch den Absender an SBB Cargo auszugleichen. Die Holpal ist für den ordnungsgemässen Rücktransport der Tauschgeräte besorgt. Für innerhalb dieser Frist nicht zurückgegebene Tauschgeräte stellt Holpal die Verspätungsgebühren gemäss der jeweils gültigen Preisliste für Zusatzleistungen im Dokument „Preise und Konditionen von



SBB Cargo AG“ (vgl. Ziffer 2.1 Transport-AGB) SBB Cargo in Rechnung (vgl. auch Ziffer 4.3). Bei Kundenguthaben begleicht die Holpal diese Salden nach Anforderung des Kunden innert 48 Stunden.

4. Abholung und Rückführung von Paletten

- 4.1 Die Rückführung der leeren Tauschgeräte erfolgt durch die Holpal gemäss dem Kontoguthaben und den Aufträgen der Absender innerhalb von 48 Stunden nach der Bestellung der Rückführung.
- 4.2 Die Mindestmenge für eine Rückführung (Zustellung der Tauschgeräte zum Verloader) beträgt 100 Tauschgeräte. Werden Mindermengen gewünscht, werden die Mehrkosten nach Aufwand durch Holpal in Rechnung gestellt.
- 4.3 Der Empfänger der Tauschgeräte erhält 10 Tage vor Ablauf der Nutzungsfrist (35 Tage, vgl. Ziffer 3.5)) von Holpal eine Mahnung, wonach bei verspäteter Rückgabe der Tauschgeräte eine Gebühr erhoben wird und er die Abholung bestellen soll. Die Verspätungsgebühren sind dem Dokument «Preise und Konditionen von SBB Cargo» zu entnehmen.
- 4.4 Für eine vergebliche Anfahrt zur Abholung werden dem Empfänger die angefallenen Kosten durch Holpal in Rechnung gestellt.
- 4.5 Die Mindestmenge pro Abholung (beim Empfänger der Tauschgeräte) beträgt 30 Tauschgeräte. Bei Mindermengen wird dem Kunden der Mehraufwand der Holpal belastet. Die Preise sind bei Holpal zu erfragen.

5. Tauschgebühr

- 5.1 Die Tauschgerätegebühren werden gemäss «Preise und Konditionen von SBB Cargo AG» in Rechnung gestellt
- 5.2 Zahlungspflichtig ist im Binnen- sowie im Import- und im Exportverkehr immer der Frachtzahler.
- 5.3 Als Eigengewicht ist jeweils anzunehmen:
 - ➔ Flachpaletten 25 kg
 - ➔ Rahmen 25 kg
 - ➔ Deckel 10 kg

6. Schadhafte Tauschgeräte

- 6.1 Schadhafte, noch instandsetzungsfähige Tauschgeräte werden nur von der Holpal übernommen, wenn SBB Cargo diesen Mangel zu vertreten oder der Kunde mit Holpal eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.
- 6.2 Falls der Kunde die Tauschgeräte selbst repariert, müssen die Reparatur-Normen der EPAL eingehalten werden, vgl. www.epal-pallets.de/de/produkte/tauschkriterien.php. Werden diese Normen nicht eingehalten, ist Holpal nicht zur Abnahme der Tauschgeräte verpflichtet.
- 6.3 Die Feststellung, ob die Tauschgeräte tauschfähig sind, obliegt ausschliesslich Holpal.
- 6.4 Bei Rückführung von kompletten Wagenladungen durch SBB Cargo erfolgt die Kontrolle der Tauschgeräte während der Entladung im Werk der Holpal. Dieser Vorgang wird durch Holpal im Einvernehmen mit dem Empfänger organisiert und Holpal bezahlt auch die Fracht. Im Palettenportal wird dazu ein Protokoll hinterlegt.

7. Unregelmässigkeiten

- 7.1 Die Tauschgeräte werden im Volltransport nicht durch SBB Cargo auf Ihre Tauschfähigkeit geprüft. Differenzen müssen wie unter Punkt 3 (3) beschrieben behandelt werden.
- 7.2 Für Verschleisschäden, welche in der Zeit von der Annahme bis zur Auslieferung der Sendung entstanden sind, übernimmt SBB Cargo keine Haftung.
- 7.3 Eine Mängelfeststellung durch SBB Cargo erfolgt nur, sofern sie die Mängel selbst zu vertreten hat. SBB Cargo bietet somit keinen allgemeinen Service «Mängelfeststellung» an.
- 7.4 Zusätzliche Kosten, die aus dem Tauschgerätetausch entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

8. Flachpaletten

Die Flachpaletten dürfen im Wagenladungsverkehr nur bis 1'500 kg belastet werden.